



# *Satzung des Sportverein Hollingstedt*

---

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Sportverein Hollingstedt von 1921“ (SV-H) hat seinen Sitz in der Gemeinde Hollingstedt im Amt Silberstedt des Kreises Schleswig-Flensburg. Er ist Mitglied im Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Betätigung zum Wohle eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Weiterhin soll die Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde Hollingstedt gefördert und unterstützt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Der SV-H ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

(2) Der SV-H verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SV-H ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des SV-H dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des SV-H. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(4) Die Organe des SV-H arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 4 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten**

(1) Diese Satzung ist Grundlage der Tätigkeiten des SV-H und seiner Organe. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Vorstand kann auf der Grundlage der Satzung weitere Ordnungen, wie z.B.

eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung oder eine Ehrenordnung (Anlage 2) erlassen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft im SV-H kann jeder stellen, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist, die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen anerkennt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich zu begründen.

(3) Abgelehnte Mitgliedsgesuche können der Mitgliederversammlung erneut vorgelegt werden. Diese entscheidet dann an Stelle des Vorstands mit einfacher Mehrheit über die Annahme des vorgelegten Antrags.

(4) Die Mitgliedschaft im SV-H endet durch:

1. Austritt
2. Ausschluß oder
3. Tod des Mitgliedes,
4. Auflösung des Vereins

### **§ 6 Austritt**

Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erklären.

### **§ 7 Ausschluß**

Bei groben Verstößen gegen § 5 (1) dieser Satzung oder andauerndem Zahlungsverzug kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung hiergegen ist zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig, wenn dies rechtzeitig zur Tagesordnung beantragt worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes.



## **§ 8 Beiträge**

(1) Der SV-H erhebt Beiträge gem. der Beitragstabelle (Anlage 1) zu dieser Satzung.

(2) Für Sonderfälle kann der Vorstand Ausnahmen von (1) beschließen, insbesondere bei Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Beitragszahlung in der Lage sind.

(3) Ausnahmen nach (2) sind schriftlich festzuhalten und zusätzlich zu den Kassenunterlagen zu nehmen.

## **III. Organe**

### **§ 9 Organe des SV-H sind**

- der Gesamtvorstand
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Gesamtvorstand**

der Gesamtvorstand ist die Gesamtheit von Vorstand (§ 11) und erweitertem Vorstand (§ 12).

### **§ 11 Vorstand**

der Vorstand des SV-H besteht aus:

- dem/der Vorsitzende/n
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Jugendwart/in

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in, wobei jeder berechtigt ist, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Alleinvertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand führt den Verein auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ausgaben und Verpflichtungen finanzieller Art ab 500,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Ausgaben und Verpflichtungen finanzieller Art ab 5.000,- € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

(4) Zu diesen Zwecken sind Vorstandssitzungen abzuhalten, zu denen die Vorsitzenden formlos einladen können. Jede Vorstandssitzung mit mindestens drei anwesenden Gesamtvorstandsmitgliedern ist beschlußfähig. Soweit nicht anders vermerkt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 12 Erweiterter Vorstand**

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand nach § 10 die jeweiligen von der Mitgliederversammlung gewählten Obleute der einzelnen Sparten, der/die Jugendvertreter/in sowie der/die stellvertretende Kassenwart/in an.

(2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Sparten-Besonderheiten.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist richtunggebend für die weitere Arbeit des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor Beginn schriftlich durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung sind von der Mitgliederversammlung zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Soweit nicht anders vermerkt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Entlastung des Vorstandes,
- den Kassenbericht und den Jahresabschluß,
- die Beitragstabelle,
- die Wahlen zum Vorstand,
- die Wahl von Obleuten,
- die Einrichtung von ständigen Ausschüssen.
- die Wahl der Kassenprüfer

(5) Sämtliche Ämter werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Obleute werden nur gewählt, sofern die jeweilige Sparte aktive Mitglieder hat.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wird der Vorstand wie folgt besetzt.

in geraden Jahren werden gewählt:

- der/die Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,

Obleute für

- Geräte
- Frauensport
- Handball
- Badminton
- einen Kassenprüfer.

in ungeraden Jahren werden gewählt:

- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Kassenführer/in,

Obleute für

- Jugend
- Kegeln
- Schießen
- Leichtathletik
- Tanzen
- einen Kassenprüfer.

(6) Der Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsbericht des Vorstands sowie ein Bericht der jeweiligen Sparten zur Information vorzulegen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- der Vorstand dies beschließt,
- auf Antrag von mindestens 20 oder  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder.

Für die Durchführung und Einladung der Versammlung ist sie wie eine ordentliche Mitgliederversammlung zu behandeln.

#### **§ 14 Vereinsjugend**

(1) Der SV-H unterstützt und fördert die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Hollingstedt auf der Grundlage der am 16. November 1981 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendsatzung (Anlage 3)

(2) Die jugendlichen Vereinsmitglieder werden durch den/die von ihnen gewählten Jugendvertreter/in gegenüber dem Vorstand des SV-H vertreten.

#### **§ 15 Rechnungslegung**

Die Kassen- und Finanzgeschäfte des SV-H werden der Mitgliederversammlung im Kassenbericht offengelegt. Die Kasse des SV-H wird von zwei unabhängigen Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen, geprüft. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich. Der Prüfungsbericht wird Bestandteil des Kassenberichts.

(2) Die einzelnen Sparten können einzelne, eigenständige Spartenkonten führen. Diese sind in eigener Zuständigkeit zu führen und zu prüfen. Der zu erstellende Kassenbericht der Spartenkonten ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der/dem Kassenwart/in zu übergeben und wird Bestandteil des Kassenberichts des SV-H.

---

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Gemeinde Hollingstedt mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Sport- oder Jugendförderung) zu verwenden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Bestandteile dieser Satzung sind die Beitragstabelle (Anlage 1), die Ehrenordnung (Anlage 2) und die Jugendsatzung (Anlage 3).

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2000 beschlossen und tritt somit am 1. März 2000 in Kraft.